

Reglement vom 31sten Christmonath
1814, betreffend die Werbung im Kanton
Zürich.

§. 1. Jeder Werber, der beauftragt ist, in hiesigem Kanton Mannschaft anzuwerben, soll sich so lange aller Werbung enthalten, bis er von der durch die Regierung verordneten Werbungs-Commission ein Werb-Patent erhalten hat, ansonsten er als Falschwerber von der Commission dem competirlichen Richter überwiesen werden soll.

§. 2. Um ein Werb-Patent erhalten zu können, muß ein Werber bereits als wirklicher Officier, Unterofficier oder Soldat unter einem von hiesigem Stand anerkannten Schweizerregiment dienen.

§. 3. Jeder Werber soll längstens zwey Tage nach seiner Ankunft in hiesigem Kanton, sich vor der Werbungs-Commission stellen, und sich vor derselben legitimiren.

§. 4. Ist die Vollmacht zum Werben an jemand ertheilt worden, dem die Werbungs-Commission ein Patent zu bewilligen Bedenken trägt, so wird sie den betreffenden Fall, und die Gründe, warum das Begehren abgewiesen worden, der Regierung zu fernerer Verfügung überweisen, und dem
Betref-

Betreffenden für die Zwischenzeit das Werben untersagen.

§. 5. Ist die eingelegte Vollmacht annehmbar, so ertheilt die Commission dem Werber das behörige Patent gegen Erlag von vier Franken, und wird der Werber bey Empfang desselben der Commission durch ein Handgelübd an Eydesskatt anloben, daß er dem ihm vorgelesenen Werb-Reglement und den dießörtigen Gesetzen und Verordnungen nachleben wolle.

§. 6. In dem Werb-Patent soll bestimmt seyn, für wie lange es gültig ist; keines soll für länger als für neun Monathe gegeben werden, wo dann neuerdings dafür einzukommen ist.

§. 7. Wann ein Werber sein Patent gehörig erhalten, so soll er dasselbe von dem ersten Vollziehungsbeamten, in dessen Bezirk er seinen Werb-platz aufzuschlagen gedenkt, visiren lassen.

§. 8. Das von dem ersten Vollziehungsbeamten visirte Patent soll derselbe dem Gemeindevorsteher in der Kirchgemeinde, wo er zu werben Willens ist, vorweisen.

§. 9. Der Werber soll bey seinen Werbungsangelegenheiten die ordonanzmäßige Uniform seines Regiments immer tragen, und auf jedem Werb-Gesetz I. Heft. G

platz die deutliche Anzeige angeschlagen seyn, für welchen Dienst und für welches Regiment geworben werde.

§. 10. Bey Strafe der Zurückziehung des Patents, ist jedem Werber verboten, an Andere commissionsweise Werbpatente zu geben oder zu leihen.

§. 11. Kein Werber soll einen anderen in seiner Werbung stören, oder ihm Leute abwendig zu machen suchen.

§. 12. Jedem Werber liegt ob, auf fremde und unpatentirte Werber zu wachen, selbige sogleich dem Gemeindammann der betreffenden Gemeinde zu laiden, damit dieselben ungesäumt arretirt, und der Vorfall der Commission einberichtet werden könne.

§. 13. Kein Werber soll Arglist oder eitle Versprechungen, welche er nicht zu erfüllen im Stand ist, gebrauchen, wesswegen sich auch jeder enthalten wird, Recruten als Ober- oder Unterofficiere anzuwerben.

§. 14. Der Werber soll einen jeden Kantons- einwohner, der sich anwerben lassen will, vor allem aus befragen, ob er schon in Kriegsdiensten gedient, ob er desertirt, oder falls er in einem anerkannten Schweizer-Regiment gedient, ob er

seinen Abschied erhalten? Kann über diesen letzten Punct der Recrut sich nicht ganz hinreichend ausweisen, so ist er nicht anzunehmen, sondern dem nächsten Vollziehungsbeamten zu verzeigen.

Der Werber wird sich hüten, verhecurathete Männer, besonders wann sie Kinder haben; Söhne, die im Fall sind, ihre Elteren zu ernähren; und Lehrknaben, die ihre Meister nur aus Leichtsinne oder Muthwillen in Augenblicken von Unmuth verlassen wollen, anzuwerben. Ueber diefalls erfolgende Reclamationen wird die Werbungs-Commission nach Befinden der Umstände verfügen.

§. 15. Kein Werber darf einen angeworbenen Recruten, welcher Handgeld empfangen, gegen Geld oder Belohnung mehr entlassen, sondern dergleichen Begehren sollen zu näherer Untersuchung und allfälliger Verfügung vor die Werbungs-Commission gebracht werden, welche einem Werber, wenn er hierin als schuldig zum Vorschein kommt, das Werb-Patent zurückziehen, und ihn dem competirlichen Richter zu angemessener Strafe überweisen wird.

§. 16. Das Werb-Commando des betreffenden Regiments wird vor der Vorstellung eines Recruten-Transports, der Commission zwei von ihm unterzeichnete gleichlautende Verzeichnisse der Mann-

schaft des Transports eingeben, auf welchem der Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsort, Alter und Stand, so wie das Signalement eines jeden Mannes eingeschrieben ist, welchen auch der Taufschein eines jeden Einzelnen beugefügt werden soll.

§. 17. Wann nun die Mannschaft mit den Verzeichnissen und Attestaten verglichen, und jeder besonders befragt ist, ob er freiwillig angeworben worden, und das ihm versprochene Handgeld mit der Zeit, für welche er sich habe anwerben lassen, in seiner mit dem Werber abgeschlossenen, ihm vorgelesenen, und von der Commission nachher visirten Capitulation richtig bemerkt sey, — so wird das einte Doppel der Recruten-Verzeichnisse von der Commission, nebst den an die Recruten wieder abzugebenden Capitulationen, unterzeichnet, besiegelt, und dem Werbungs-Commando zurückgestellt, das andere Doppel aber, nachdem die Mannschaft gehörig eingetragen, in das Archiv der Commission niedergelegt.

§. 18. Dem Führer eines Transports wird dann ein Generalpaß von der Commission ertheilt, in welchem der Name, Alter, Maß, Stand, Heymath, Wohnort und Anwerbungskreis eines jeden Recruten enthalten seyn muß. Dieser Paß

der Werbungs-Commission wird von der Staatskanzley gegen gebührende Taxe legalisirt.

§. 19. Für jeden auf dem Verzeichniß befindlichen Mann werden 2 Bazen Emolumente entrichtet.

§. 20. Sowohl auf den Werb- und Sammelplätzen, als auch auf den Transport- und Nacht-Stationen, sollen die Werber und Führer keine Ungebührlichkeiten und Ausgelassenheiten dulden. Ueberhaupt sollen die Werber und Transportführer jeder Ortspolicey unterworfen, und für ihre Transporte gänzlich verantwortlich seyn.

§. 21. Diejenigen Recruten, so bey der Transportvorstellung von der Werbungs-Commission ihrer eingegangenen Dienstverpflichtungen entlassen worden, sollen mit einem schriftlichen Zeugniß der Commission in ihre Heymath zurückgesandt werden, welches Zeugniß dem betreffenden Gemeindrath zugestellt wird.

§. 22. Jeder Recruten-Transport, welcher aus einem andern Kanton durch den hiesigen passirt, soll durch den Führer des Transports dem Obervollziehungsbeamten des ersten Amtsbezirks, durch welchen er geht, vorgestellt, und demselben das Verzeichniß der Recruten vorgelegt werden; im Fall unter einem solchen Transport ein Signalisirter sich befindet, so hat der Ober-

vollziehungsbeamte denselben von dem Führer des Transports zurückzufordern und im nicht zu erwartenden Weigerungsfall den Vorfall unverweilt der Werbungs-Commission einzuberichten; findet der betreffende Obervollziehungsbeamte nichts ordnungswidriges bey dem Transport, so ist das Verzeichniß der Recruten, oder der Paß für dieselben, mit einem Visa, für welches ein Franken bezahlt wird, zu versehen. Der Paß soll in den Nacht-Stationen dem ersten Vollziehungsbeamten der betreffenden Gemeinde vorgewiesen, und die Richtigkeit desselben mit der Mannschaft des Transports controlirt werden.

§. 23. Die Recruten-Transporte sollen nur bey Tage und auf der Hauptstraße reisen; in jedem Nachtquartier sich von einem Beamten, oder dem Wirth ein Zeugniß guten Betragens geben lassen, um selbiges bey ihrem Austritt aus dem Kanton bey dem Vollziehungsbeamten vorweisen zu können.

§ 24. Nach geschehener Vorstellung des Transports ist verboten, noch irgend jemanden in den Transport aufzunehmen; sollte ein Werber dagegen handeln, so ist die Commission beauftragt, das ihm ertheilte Werbepatent zurückzuziehen, und den betreffenden Werber dem competirlichen Richter zur Bestrafung zu überweisen.

§. 25. Allen Vollziehungsbeamten wird der Auftrag gegeben, den Werber in ihren Berufsangelegenheiten an die Hand zu gehen, und denselben gegen solche Individuen, über welche sich ein Werber mit Grund wegen Betrug oder anderen ungebührlichen Handlungen zu beklagen hat, schleuniges Recht zu verschaffen. Auch wird den Vollziehungsbeamten besonders zur Pflicht gemacht, auf Fälschwerber und solche Personen, die ihnen Unterschlaaf geben, sorgfältig zu wachen, und beyde auf Betreten sogleich arretiren zu lassen und an Behörde zu laiden.

§. 26. Sollte es sich zutragen, daß ein Angeworbener mit solchen Leibes Schäden behaftet wäre, welche ihn zum Militärdienst untüchtig machten, und er hätte selbige dem Werber verheimlicht, so soll derselbe vor dem competirlichen Richter gesucht, und nebst dem Ersatz des Betrags der ergangenen Kosten, annoch nach Umständen bestraft werden.

§. 27. Sobald ein Recrut auf der Controle der Werbungs-Commission eingetragen ist, und er, es sey auf dem Marsch zum Regiment oder im Lauf der Dienstzeit, sich der Desertion schuldig machen würde, so soll auf geschehenes Ansuchen des betreffenden Regiments-Commandanten, Bataillons-Commandanten, oder des Werbers,

welcher einen von dem Recruten-Transport deser-
tirten Mann anzeigt, von der Werbungs-Commission
ein Gewaltspatent zu seiner gefänglichen Einzie-
hung bewilliget werden, welches aber, wo möglich
ehe es in Vollziehung gesetzt wird, dem Ober-
vollziehungsbeamten des betreffenden Bezirks vor-
gewiesen werden soll.

§. 28. Die von den Regimenteren den Re-
cruten zu ertheilenden, von denselben und dem
Werber zu unterzeichnenden Capitulationen sollen
bestimmt und deutlich enthalten, was dem Ange-
worbeneu sowohl an Sold als an Montur und
Armatur versprochen wird; was er an Handgeld
empfangen, und was er noch darauf bey dem
Regiment zu forderen habe.

Vorstehende Verordnung, die Werbung in
hiesigem Kanton betreffend, wurde unter endsgesetztem Dato (am 31. Christmonath 1814.) von
dem Kleinen Rath des Standes Zürich als bin-
dende Norm für die Zukunft festgesetzt, und die
früheren Werbungs-Reglements anmit in allen
ihren Theilen zurückgenommen.
